

Buchanzeigen

Jean-Claude G mar/Nicholas Kasirer (sous la direction de): *Jurilinguistique. Entre Langues et Droits/Jurilinguistics. Between Law and Language* (Montr al:  ditions Th mis/Bruxelles: Bruylant 2005. ISBN 9782894001967.   60,-)

GPR tritt f r ein vielsprachiges und auch dadurch dogmatisch anspruchsvolles Europarecht ein. Viele Sprachen sind nicht in jedem Zusammenhang gleich viele, drei nicht immer das Optimum. Jedenfalls mu  es mehr als eine sein, gibt es doch bei aller Sorge um Kosten und – vor allem – Rechtssicherheit auch Vorteile des  bersetzenmussens – nicht zuletzt die Notwendigkeit,  ber Begriffe und Inhalte sch rfer nachzudenken. Dies belegt eindr cklich das hiermit angezeigte Werk: Zweisprachig behandelt es viele Beispiele der Mehrsprachigkeit, neben der EG vor allem f deralistische „Klassiker“ wie die Schweiz und Kanada sowie neuere Entwicklungen wie in Spanien; dies von geeigneter Warte aus: Die Herausgeber lehren in Montr al. Da  auch vom Latein im IPR die Rede ist, sei nur am Rande vermerkt.

Ein solches Buch schafft uns nicht das Problem von Fehl bersetzungen etwa in das Finnische, Polnische oder Maltesische vom Hals (die bekanntlich oft darauf beruhen, da  zu wenige Vorlageversionen beigezogen werden). Aber es regt zu sprachpolitischer Gelassenheit an: Wo Rechtssubjekte und Rechtsanwender mehr als eine Sprache gebrauchen und dadurch fortentwickeln, da gewinnen am Ende alle Rechtssprachen und damit das Recht selbst. Wir m ssen die T r nur offenhalten, gerade mit Blick auf dauerhaften Fortschritt der Integration.

Professor Dr. Christian Baldus, Heidelberg

Jochen Beutel: *Differenzierte Integration in der Europ ischen Wirtschafts- und W hrungsunion* (Berlin: De Gruyter Recht 2006. ISBN 978-3-89949-307-8.   78,-)

Die hier anzuzeigende Dissertation wurde unter der Betreuung von Ulrich H de an der Europa-Universit t Viadrina Frankfurt/Oder angefertigt. Sie behandelt mit der Wirtschafts- und W hrungsunion das bislang wichtigste Beispiel einer sektorspezifischen differenzierten Integration in der Europ ischen Gemeinschaft. Untersucht werden die Auswirkungen von Ausnahmeregelungen zugunsten einzelner Mitgliedstaaten, die sich an der Wirtschafts- und W hrungsunion nicht beteiligen k nnen oder wollen, auf die Institutionen und Entscheidungsprozesse in der seit langem gemeinsam verfolgten Geld-, Wechselkurs- und Wirtschaftspolitik. Besonderes Augenmerk wird auf die Sonderrolle Gro britannien und D nemarks gelegt. In einer weitgehend transparenten Gliederung werden alle relevanten Probleme angesprochen und sorgf ltig dokumentiert abgehandelt. Die Diskussion der Grundfragen differenzierter Integration, die Gegenstand eines im M rz 2006 von der Zeitschrift GPR veranstalteten Kolloquiums gewesen ist (Tagungsband im Erscheinen bei Sellier. European Law Publishers), kommt wie auch der Vergleich mit anderen Beispielen differenzierter Integration etwas zu kurz.

Professor Dr. Peter Jung, Basel

Obligationenrecht (einschl. ziviles Verbraucherschutzrecht)

Die Entwicklung des Gemeinschaftsdeliktsrechts (2004–2006)

Wolfgang Wurmnest/Walter Doralt, Hamburg

A. Einleitung

Das Gemeinschaftsdeliktsrecht hat sich im Berichtszeitraum vom 1.1.2004 bis 31.12.2006 weiter entfaltet.¹ War dieses Rechtsgebiet traditionell stark richterrechtlich gepr gt, ergreift nunmehr auch der Gemeinschaftsgesetzgeber verst rkt die Initiative.² Zu nennen sind etwa die im Jahre 2004 verabschiedeten Richtlinien zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums³ und zur Umwelthaftung.⁴ Weiterhin hat die

¹ Anschluss an *Wolfgang Wurmnest*, GPR 2003/04, 129 ff.

² Vgl. dazu nur die fortlaufende  bersicht von *Bernhard A. Koch*, in: Helmut Koziol/Barbara Steininger (Hg.), *European Tort Law 2004* (2005), 594 ff.; *ders.*, in: Helmut Koziol/Barbara Steininger (Hg.), *European Tort Law 2005* (2006), 593 ff.; siehe ferner die Bestandsaufnahme bei *Martin Schmidt-Kessel*, *Reform des Schadenersatzrechts I*, Europ ische Vorgaben und Vorbilder (2006), 28 ff.

³ Richtlinie 2004/48/EG des Europ ischen Parlaments und des Rates v. 29.4.2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, ABl. EU L 195/16. Art. 13 der Richtlinie r umt dem verletzten Schutzrechtsinhaber u.a. einen Schadenersatzanspruch ein und stellt klar, dass nach Wahl des Verletzten neben dem konkret entstandenen Schaden auch der Gewinn des Verletzers oder eine angemessene fiktive Lizenzgeb hr als Grundlage f r die Schadensberechnung dienen k nnen, allg. dazu *Thomas Dreier*, GRUR Int. 2004, 706, 707 ff.; *Jean-Christophe Galloux*, RTDcom 2004, 698, 704 ff.; *Mary-Rose McGuire*, GRUR Int. 2005, 15 ff.; *Ulrike Mahlmann*, *Schaden und Bereicherung durch die Verletzung „geistigen Eigentums“* (2005), 549 ff.; *M nchKomm (-Hans-W. Micklitz)*, *Lauterkeitsrecht* (2006), EG Q Rn. 23 ff.

⁴ Richtlinie 2004/35/EG des Europ ischen Parlaments und des Rates v. 21.4.2004  ber Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltsch den, ABl. EU L 143/56. Die Richtlinie ber hrt das private Haftungsrecht aber nur am Rande, da sie betroffenen Dritten lediglich ein – von den Mitgliedstaaten zu konkretisierendes – Recht einr umt,